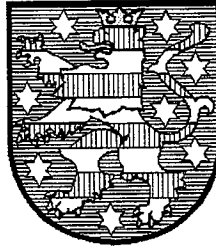


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau N
2. des Kindes
gesetzlich vertreten durch die Mutter
Anschrift zu 1 und 2:

- Antragsteller -

zu 1 und 2 Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasyilstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Rohs-Dressel als Einzelrichterin

am 20. Mai 2020 **beschlossen:**

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage (Az. 5 K 369/20 We) gegen die in Nr. 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. März 2020 enthaltene Abschiebungsandrohung nach Armenien wird angeordnet.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e

Die Antragsteller wenden sich gegen eine Abschiebungsandrohung nach Armenien.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen,

hat Erfolg. Über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entscheidet nach § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz die Berichterstatterin als gesetzliche Einzelrichterin.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig. Er ist statthaft, da der Klage im Verfahren 5 K 369/20 We keine aufschiebende Wirkung zukommt. Gemäß § 75 AsylG haben Klagen gegen Entscheidungen nur in den Fällen des § 38 Abs. 1 sowie §§ 73, 73b, und 73c AsylG aufschiebende Wirkung. Vorliegend traf die Antragsgegnerin jedoch eine Entscheidung nach § 36 AsylG. Der Antrag ist auch fristgemäß nach § 36 Abs. 3 Asylgesetz gestellt.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist begründet.

Das Gericht hat nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Feststellung, dass für die Antragsteller kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Asylgesetz vorliegt. Das Gericht geht im Rahmen der summarischen Prüfung nach Aktenlage davon aus, dass sich ohne die in dem Attest der behandelnden Hausärztin aufgeführten medizinisch notwendigen Medikamente (Attest der Praxis Jolante Wycisk vom 21. September 2019, (Bl. 321 f. der Behördenakte), das sich im wesentlichen mit der empfohlenen Medikation im Entlassbrief des Rhön-Klinikums vom 26. April 2019 deckt und hinsichtlich der lebenslang notwendigen Einnahme von Sildenafil auch mit den Ausführungen in dem Arztbrief von Dr. med. F. , Meiningen, vom 26. Juli 2019 (Bl. 316 der Behördenakte)) der Gesundheitszustand der Antragstellerin zu 1) alsbald wesentlich bis zu lebensbedrohlichen Situationen verschlechtern würde. Es bestehen für das Gericht ernstliche Zweifel, dass es der Antragstellerin zu 1) möglich ist, die Kosten für die in den vorgelegten Attesten angeführten Medikamente in Armenien aufzubringen. Aus den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ergibt sich, dass das Fehlen einer staatlichen Krankenversicherung den Zugang zu medizinischer Versorgung insoweit erschwert, als

für einen großen Teil der Bevölkerung die Finanzierung der kostenpflichtigen ärztlichen Behandlung extrem schwierig geworden ist. Viele Menschen seien nicht in der Lage, die Gesundheitsdienste aus eigener Tasche zu bezahlen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien vom 7. April 2019, Seite 19 f.). In Armenien bestehen hohe direkte Kosten für die Patienten wegen unzureichender Finanzierung des Basic Benefit Package und exorbitanter Preise der Medikamente. Bestimmte Kategorien verletzlicher Personen erhalten theoretisch kostenfreien oder teilweise erstatteten Zugang zum Gesundheitswesen entsprechend einem Anteilssystem. Das Basic Benefit Package deckt jedoch die realen Kosten der Behandlung nicht, Patienten müssen diese informell selber tragen. Die Zugehörigkeit zu einer der Kategorien der verletzlichen Personen bestimmt die Höhe der partizipatorischen Zuzahlung für Behandlungen. In der Regel kostenlose Behandlungen bestehen für die verletzlichsten Bevölkerungsgruppen. Die Beteiligungszahlungen variieren je nach Komplexität der Behandlung, geographischer Lage, Art der Dienstleistung. In der Theorie besteht keine Kostenbeteiligung für zehn vom Gesundheitsministerium anerkannte Gesundheitszustände/Behandlungen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Armenien: medizinische Behandlung (Brustkrebs, psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung, Korporektomie, Palliativversorgung), vom 18. September 2019, Seite 5 f.).

Der Antragstellerin zu 1) stehen nach ihren Angaben in der Anhörung vom 19. Juli 2019 monatlich 16.000 ADM Schwerbehindertenrente und 25.000 ADM vom Staat zu (Seite 2 der Anhörung) bzw. 15.000 ADM für sich und 15.000 ADM für den Antragsteller zu 2) (Seite 6 der Anhörung). Aus der Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (a.a.O.) ergibt sich, dass sich die Antragsteller damit unter der Armutsgrenze befinden und nach der dort verwendeten Einordnung als extrem arm gelten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O. Seite 19). Aus den in der Auskunft der Dt. Botschaft Eriwan vom 3. August 2018 enthaltenen Preisen für Arzneimittel ergibt sich, auch wenn dies keine Arzneimittel sind, die von der Antragstellerin zu 1) oder dem Antragsteller zu 2) benötigt werden, dass Arzneimittel insgesamt nicht preisgünstig sind. Für das Gericht bestehen daher erhebliche Zweifel, ob die im Attest der Praxis W vom 21. September 2019 aktuell aufgelisteten Medikamente für die Antragstellerin zu 1 gleichzeitig mit dem für den Antragsteller zu 2 hinsichtlich des bestehenden Mittelmeerfiebers (Blatt 298 der Behördenakte) notwendigen Medikamente zu finanzieren sind. Ob das Mittelmeerfieber unter die ohne Kostenbeteiligung behandelten Krankheiten zählt, ist nach den im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorhandenen Auskünften nicht eindeutig (vgl. Auskunft der Dt. Botschaft Eriwan vom 3.8.2018; ACCORD, Anfragebeantwortung zur allgemeinen medizini-

schen Versorgungslage, Krankenversicherung vom 24. Oktober 2018; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Armenien: medizinische Behandlung (Brustkrebs, psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung, Korporektomie, Palliativversorgung), vom 18. September 2019).

Die medizinische Versorgung der Antragsteller im Herkunftsland, insbesondere die Finanzierbarkeit durch die Antragstellerin zu 1), bedarf daher einer weiteren Aufklärung im Hauptsacheverfahren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Asylgesetz).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 Asylgesetz).

Rohs-Dressel